

Synopse

Steuergesetzrevision 2014

	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)
	I.
	Der Erlass RB 640.1 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
§ 20 Selbständige Erwerbstätigkeit ¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus dem Betrieb eines Unternehmens, namentlich aus Handel, Industrie, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, aus freiberuflicher sowie jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit. ² Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch: 1. Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen; 2. Kapitalgewinne aus der Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. ³ Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt. ⁴ Gewinne auf Grundstücken sind nur in dem Ausmass steuerbar, als Abschreibungen zugelassen worden sind.	⁴ Kapitalgewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (nach Massgabe des Bundesrechts) werden den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit nur zugerechnet, soweit die Anlagekosten nach Abzug aufgeschobener Grundstücksgewinne im Sinn von § 129 Absatz 1 Ziffer 8 den Einkommenssteuerwert übersteigen.
§ 20a	

Aufschubstatbestände ¹ Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen. ² Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.	³ Wird ein Grundstück des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, wird im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert, sofern die steuerpflichtige Person dies verlangt. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung des Grundstücks aufgeschoben.
§ 20b Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens ¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. ² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinne wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.	³ Veräusserungsgewinne aus Beteiligungen von mehr als 50 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Immobiliengesellschaft sind von der Teilbesteuerung gemäss Absatz 2 ausgenommen und vollumfänglich steuerbar.
§ 25 Übrige Einkünfte	

¹ Steuerbar sind zudem: 1. alle sonstigen Einkünfte, soweit sie an die Stelle der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit treten; 2. Entschädigungen für Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit; 3. Entschädigung für Nichtausübung eines Rechtes; 4. Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen; 5. periodische Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält; 6. einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile.	4. einzelne Gewinne über Fr. 1 000.– aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung;
§ 26 Steuerfreie Einkünfte ¹ Steuerfrei sind: 1. Vermögensanfälle infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung; 2. Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger in- nert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet; 3. Vermögensanfälle aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen; vorbehalten bleibt § 22 Ziffer 2; 4. Erlöse aus Bezugsrechten, die zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören; 5. Kapitalgewinne aus Veräusserung von beweglichem Privatvermögen;	

6. Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; 7. Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen oder privaten Mitteln; 8. Leistungen aus familienrechtlicher Verpflichtung mit Ausnahme von Unterhaltsbeiträgen nach § 25 Ziffer 5; 9. Soldzahlungen für Militär- oder Zivildienst sowie das Taschengeld für Zivildienst; 10. Genugtuungszahlungen; 11. Gewinne bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes¹⁾. 12. der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu einem Betrag von jährlich Fr. 5 000.– für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr; ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	13. einzelne Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1 000.– aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.
§ 31 Ersatzbeschaffung ¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.	¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Als übertragene stille Reserve gilt auch der wieder angelegte, aufgeschobene Grundstücksgewinn im Sinn von § 129 Absatz 1 Ziffer 8. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

¹⁾ SR [935.52](#)

	² Die infolge Ersatzbeschaffung aufgeschobene Besteuerung bei Grundstücken des betrieblichen Anlagevermögens wird im Nachsteuerverfahren nach den §§ 204 bis 206 nachgeholt, wenn das Ersatzgrundstück innert fünf Jahren seit der Veräusserung des ersetzten Grundstückes veräussert oder dauernd einer anderen Nutzung zugeführt wird.
§ 34 Allgemeine Abzüge ¹ Von den Einkünften werden abgezogen: 1. die Kosten für den Unterhalt, einschliesslich jener für Energiesparen und Umweltschutz, und für die Versicherung von Liegenschaften sowie die Liegenschaftsteuer, ferner die nicht durch Subventionen gedeckten Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, sofern der Steuerpflichtige solche Massnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat; 2. die für die Verwaltung des Vermögens notwendigen Ausgaben; 3. die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach den §§ 22, 22a und 23 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer Fr. 50 000.–, soweit sie nicht zu den Anlagekosten gehören; 4. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten; 5. die periodischen Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder an den gerichtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten sowie die periodischen Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten; 6. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; 7. die Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge bis zum bundesrechtlich festgelegten Betrag;	

8. die Prämien und Beiträge für die Arbeitslosenversicherung und für die obligatorische Unfallversicherung sowie gemäss der Erwerbsersatzordnung; 9. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Ziffer 8 fallende Unfallversicherung unter Verrechnung der erhaltenen Prämienverbilligungen sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm vertretenen Personen bis zum Gesamtbetrag von: a. Fr. 6 200.– für verheiratete Personen, die in ungetrennter Ehe leben; b. Fr. 3 100.– für die übrigen Steuerpflichtigen; c. zusätzlich Fr. 800.– für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt; 10. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent des Reineinkommens übersteigen; 11. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, soweit sie gesamthaft Fr. 200.– übersteigen, bis zu Fr. 8 000.– oder 20 Prozent des Reineinkommens. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten; 12. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes¹⁾, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt; 13. die nachgewiesenen Kosten, höchstens aber Fr. 4 000.– pro Kind und Jahr, für die während der Erwerbstätigkeit der Eltern erfolgte Drittbetreuung von Kindern, die das 16. Altersjahr noch nicht überschritten haben und mit den Eltern im gleichen Haushalt leben: a. für Alleinerziehende;	

¹⁾ SR [151.3](#)

b. wenn ein Elternteil erwerbsunfähig oder in Ausbildung ist; c. wenn beide Elternteile erwerbstätig sind; d. wenn der betreuende Elternteil infolge Krankheit oder Unfall in der Familie nicht in der Lage ist, die Betreuung der Kinder wahrzunehmen. . der Regierungsrat regelt diesen Abzug. 14. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10 000.– an politische Parteien, die: a. b.im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte¹⁾ eingetragen sind, c. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben. ² ...	15. als Einsatzkosten im Zusammenhang mit steuerbaren Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen fünf Prozent des Gewinns, höchstens aber Fr. 5 000.–.
§ 50 Gegenstand ¹ Wird eine Liegenschaft, die zum Ertragswert bewertet worden ist, ganz oder zum Teil veräussert oder der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung nach Massgabe des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht entfremdet, wird auf diesen Zeitpunkt vom bisherigen Eigentümer eine ergänzende Vermögenssteuer erhoben. ² Die ergänzende Vermögenssteuer wird auf Basis der Neuschätzung oder des Veräusserungserlöses in einem besonderen, vom ordentlichen Einschätzungsverfahren unabhängigen Verfahren festgesetzt.	§ 50 Aufgehoben.

¹⁾ SR [161.1](#)

3 ...	
§ 51 Aufschub der Besteuerung ¹ In den Fällen von § 129 wird die Erhebung der ergänzenden Vermögenssteuer aufgeschoben.	§ 51 Aufgehoben.
§ 52 Berechnung ¹ Steuerbar ist die Hälfte der Differenz zwischen dem Ertragswert zu Beginn der Berechnungsperiode und 75 Prozent des Veräußerungserlöses oder des Marktwertes im Zeitpunkt der Veräußerung oder der Zweckentfremdung. Die nachträgliche Besteuerung der Differenz erfolgt entsprechend der Eigentumsdauer, höchstens jedoch für die letzten 15 Jahre. ² Veräußerungen im Sinn von § 129 werden bei Berechnung der Eigentumsdauer nicht berücksichtigt.	§ 52 Aufgehoben.
§ 54 Steuersätze, ergänzende Vermögenssteuer ¹ Die Vermögenssteuer beträgt 1,1 Promille des steuerbaren Vermögens. ² Die ergänzende Vermögenssteuer beträgt 1,1 Promille. Massgebend ist der Steuerfuss, der im Jahr der Veräußerung oder der Beendigung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung gilt.	² Aufgehoben.
§ 126 Steuerobjekt ¹ Der Steuer unterliegen: 1. Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken von natürlichen Personen oder Personengesellschaften; 2. ...	1. Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken des Privatvermögens natürlicher Personen; 2a. Gewinne aus der Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Grund-

3. ... 4. Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss § 75 Absatz 1 Ziffern 4 bis 8 von der Steuerpflicht befreit sind. ² Der Veräusserung von Grundstücken ist die Veräusserung von Anteilen an solchen gleichgestellt.	stücken des Geschäftsvermögens natürlicher Personen, soweit sie nicht mit der Einkommenssteuer erfasst werden;
§ 127 Steuerbegründende Veräusserung ¹ Die Steuerpflicht wird durch jede Veräusserung begründet, mit der Eigentum an einem Grundstück übertragen wird. Bei Tauschgeschäften ist jede Handänderung getrennt steuerpflichtig. ² Als Veräusserung gelten auch: 1. Rechtsgeschäfte, die hinsichtlich der Verfügungsgewalt über Grundstücke wirtschaftlich wie eine Veräusserung im Sinne von Absatz 1 wirken; 2. die Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten oder Eigentumsbeschränkungen gegen Entgelt, wenn diese die Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert der Grundstücke dauernd und wesentlich beeinträchtigen. Wird das Entgelt nur während beschränkter Zeit ausgerichtet, unterliegt es der Einkommens- oder Gewinnsteuer.	3. die Überführung von Grundstücken des Privatvermögens in das Geschäftsvermögen.
§ 129 Steueraufschiebende Veräusserung ¹ Die Besteuerung wird aufgeschoben bei: 1. Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis, Erbvorbezug oder Schenkung;	

2. Handänderung unter Ehegatten; 3. Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung nach § 21, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden; 4. ... 5. ... 6. Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzberreinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder bei drohender Enteignung; ausgenommen bleiben allfällige Aufzahlungen und der freihändige Verkauf; 7. Ersatzbeschaffung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines Ersatzobjektes mit gleicher Funktion in der Schweiz verwendet wird; 8. vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke in der Schweiz verwendet wird; 9. Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft, soweit der Erlös innert angemessener Frist vor und nach der Veräusserung zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird; 10. ... ² Der Steueraufschub gemäss Absatz 1 Ziffern 7 bis 9 gilt nur soweit, als der in die Ersatzliegenschaft reinvestierte Betrag die Anlagekosten der veräusserten Liegenschaft übersteigt. ³ Bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person nach Absatz 1 Ziffer 3 werden die übertragenen stillen Reserven auf Lie-	3. <i>Aufgehoben.</i> 7. <i>Aufgehoben.</i> ² Der Steueraufschub gemäss Absatz 1 Ziffern 8 und 9 gilt nur soweit, als der in das Ersatzgrundstück reinvestierte Betrag die Anlagekosten des veräusserten Grundstückes übersteigt. ³ <i>Aufgehoben.</i>

genschaften im Verfahren nach den §§ 204 bis 206 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden. ⁴ Die aufgeschobene Besteuerung nach Absatz 1 Ziffern 7 bis 9 wird im Nachsteuerverfahren nach den §§ 204 bis 206 nachgeholt, wenn das Ersatzgrundstück innert fünf Jahren seit der Veräusserung des ersetzten Grundstückes veräussert oder dauernd einer anderen Nutzung zugeführt wird.	⁴ Die aufgeschobene Besteuerung nach Absatz 1 Ziffern 8 und 9 wird im Nachsteuerverfahren nach den §§ 204 bis 206 nachgeholt, wenn das Ersatzgrundstück innert fünf Jahren seit der Veräusserung des ersetzten Grundstückes veräussert wird.
§ 131 Grundstückgewinn ¹ Als Grundstücksgewinn gilt der Betrag, um den der Erlös die Anlagekosten übersteigt. ² Massgebend für die Berechnung des Gewinnes und der Besitzesdauer ist die letzte steuerbegründende Handänderung. ³ Wird das Ersatzgrundstück nach einer aufgeschobenen Besteuerung veräussert, ist der Grundstücksgewinn in dem Kanton steuerbar, in dem das Ersatzgrundstück liegt. Vorbehalten bleiben § 129 Absätze 3 und 4.	³ Wird das Ersatzgrundstück nach einer aufgeschobenen Besteuerung veräussert, ist der Grundstücksgewinn in dem Kanton steuerbar, in dem das Ersatzgrundstück liegt. Vorbehalten bleibt § 129 Absatz 4.
§ 133 Anlagekosten ¹ Zu den Anlagekosten gehören der Erwerbspreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen des Erwerbers, die mit dem Erwerb und der Veräusserung unmittelbar zusammenhängenden Kosten und die wertvermehrenden Aufwendungen seit dem Erwerb. Die nach Umzonungen gemäss dem Planungs- und Baugesetz bezahlte Mehrwertabgabe wird den Anlagekosten gleichgestellt. ² Als Erwerbspreis gilt bei entgeltlichem Erwerb der vertraglich beurkundete oder der tatsächlich bezahlte niedrigere Preis. ³ Bei Erwerb mit Steueraufschub ist der Erwerbspreis bei der letzten Veräusserung massgebend, die keinen Steueraufschub bewirkt hat oder bewirkt hätte. ⁴ Wird nach einer aufgeschobenen Besteuerung gemäss § 129 Absatz 1 Ziffern 7	⁴ Wird nach einer aufgeschobenen Besteuerung gemäss § 129 Absatz 1 Ziffern 8

bis 9 oder einer entsprechenden Bestimmung eines anderen Kantons das Ersatzgrundstück veräussert, ist bei der Ermittlung des Grundstückgewinnes der aufgeschobene Gewinn von den Anlagekosten des Ersatzgrundstückes abzuziehen. ⁵ Liegt die massgebliche Handänderung bei natürlichen Personen mehr als 20 Jahre zurück, kann der Steuerpflichtige den durch die Steuerschätzung festgelegten Wert des Grundstückes vor 20 Jahren in Anrechnung bringen. ⁶ Bei Erwerb durch einen Pfandgläubiger oder Pfandbürgen, der das Grundstück im Zwangsverwertungsverfahren erworben hat, gelten die erlittenen Verluste als Teil des Erwerbspreises.	und 9 oder einer entsprechenden Bestimmung eines anderen Kantons das Ersatzgrundstück veräussert, ist bei der Ermittlung des Grundstückgewinnes der aufgeschobene Gewinn von den Anlagekosten des Ersatzgrundstückes abzuziehen.
§ 137 Steuerfahndung ¹ Der Handänderungssteuer unterliegen Eigentumsübertragungen nach den §§ 86a und 127.	¹ Der Handänderungssteuer unterliegen Eigentumsübertragungen an Grundstücken. ² Als Eigentumsübertragung gelten auch Rechtsgeschäfte, die hinsichtlich der Verfügungsgewalt über Grundstücke wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken.
§ 138 Steuerbefreiung ¹ Die in § 129 Absatz 1 Ziffern 1 bis 9 genannten Veräusserungen sowie Handänderungen zwischen Eltern und Kindern, Stief- oder Schwiegerkindern und zwischen Geschwistern sind von der Handänderungssteuer befreit; ausgenommen sind Aufzahlungen und freihändiger Verkauf gemäss Ziffer 6 sowie die Nachbesteuerung nach den Absätzen 3 und 4. ² Bei der Ersatzbeschaffung nach § 129 Absatz 1 Ziffern 7 bis 9 gilt die Steuerbefreiung soweit, als der in die Ersatzliegenschaft reinvestierte Betrag die Anlagekosten der veräusserten Liegenschaft umfasst.	§ 138 Steuerbefreiung und Nachbesteuerung ¹ Die in § 129 Absatz 1 Ziffern 1 bis 9 genannten Veräusserungen sowie Handänderungen zwischen Eltern und Nachkommen, Stief- oder Schwiegerkindern und zwischen Geschwistern sind von der Handänderungssteuer befreit; ausgenommen sind Aufzahlungen und freihändiger Verkauf gemäss Ziffer 6 sowie die Nachbesteuerung gemäss Absatz 4. ² Bei der Ersatzbeschaffung nach § 129 Absatz 1 Ziffern 8 und 9 gilt die Steuerbefreiung im Umfang der Reinvestition des Veräusserungserlöses in das Ersatzgrundstück. ³ Handänderungen im Zusammenhang mit Umstrukturierungen im Sinn von § 21 Absatz 1 beziehungsweise § 79 Absatz 1 bleiben steuerfrei. Vorbehalten bleibt die Nachbesteuerung in Fällen gemäss § 21 Absatz 2 beziehungsweise § 79 Ab-

	sätze 2 und 4. ⁴ Ersatzbeschaffungen von Grundstücken des betrieblichen Anlagevermögens nach den §§ 31 Absatz 1 und 80 Absatz 1 bleiben von der Handänderungssteuer befreit. Vorbehalten bleibt die Nachbesteuerung in Fällen gemäss § 31 Absatz 2.
§ 168 Grundstückgewinnsteuer ¹ Die Grundbuchämter und Notariate haben bei der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer mitzuwirken. Insbesondere sind sie verpflichtet, jede Übertragung von Grundeigentum der zuständigen Veranlagungsbehörde innert 14 Tagen schriftlich zu melden. ² Die Veranlagungsbehörde setzt den zur Sicherung des Steueranspruches notwendigen Betrag in allen Fällen fest; § 196 findet sinngemäss Anwendung. Mit der Eröffnung des Sicherstellungsentscheides oder der definitiven Veranlagung wird das Verfahren eingeleitet.	² <i>Aufgehoben.</i>
§ 189 Ausgleichszinsen ¹ Mit der Schlussrechnung werden Ausgleichszinsen berechnet: 1. zugunsten des Steuerpflichtigen auf allen Zahlungen, die er aufgrund einer provisorischen Steuerrechnung bis zur Schlussrechnung geleistet hat; 2. zulasten des Steuerpflichtigen auf dem veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag in der Steuerperiode. ² Auf Kapitaleistungen nach § 39 sowie auf der ergänzenden Vermögenssteuer nach § 50 werden keine Ausgleichszinsen berechnet.	² Auf Kapitaleistungen nach § 39 werden keine Ausgleichszinsen berechnet.
	§ 243 Nachbesteuerung bei Sperrfristverletzungen ¹ Bei Übertragungen eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person nach § 21 des Gesetzes, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 2013 erfolgt sind, werden die übertragenen stillen Reserven auf Grundstücken im

	Verfahren nach den §§ 204 bis 206 nachträglich mit der Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuer besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräußert werden. ² Wird ein Grundstück, für welches vor Inkrafttreten der Änderung vom 2013 ein Steueraufschub infolge Ersatzbeschaffung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen beansprucht worden ist, innert fünf Jahren seit der Veräußerung des ersetzten Grundstückes veräußert oder dauernd einer anderen Nutzung zugeführt, wird die aufgeschobene Besteuerung nach den §§ 204 bis 206 mit der Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuer nachgeholt.
	§ 244 Massgebender Einkommenssteuerwert bei Systemwechsel ¹ Der massgebende Einkommenssteuerwert von Grundstücken, die sich bei Inkrafttreten der Änderung vom 2013 im Geschäftsvermögen befinden, umfasst die Anlagekosten zuzüglich der wertvermehrenden Aufwendungen abzüglich der vorgenommenen Abschreibungen.
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. [Ort]